

### 2.7.3 Ausstattung und Weiterentwicklung der Nürnberger Spielmobile

Die Spielmobilarbeit in Nürnberg verlangt in den kommenden Jahren neue Investitionen in Fahrzeuge und in die Ausstattung mit Spielgeräten, die großem Verschleiß unterliegen. Das Sommerprogramm muss weiterhin ausgewogen und mit Priorität für Stadtteile mit besonders hohem Bedarf durchgeführt werden. Im Rahmen des Winterprogramms wird weiterhin verstärkt die Kooperation mit Kinderhorten und Schulen gesucht.

Dabei muss den veränderten personellen Rahmenbedingungen (Verkürzung des Zivildienstes, Verkürzung von Praktika) genauso Rechnung getragen werden, wie dem verändertem Freizeitverhalten von Kindern. Veranstaltungen und Aktionen mit Kooperationspartnern werden verstärkt zunehmen. Die angestrebte Ganztagschule wird das Angebot nicht überflüssig machen, wohl aber müssen neue Angebotsformen kreiert werden, um z.B. mobile Spielangebote in die Schule zu bringen, bzw. Schulkinder zu den mobilen Angeboten im öffentlichen Raum zu bringen.

Es ist zu erwarten, dass angesichts eines immer strukturierter werdenden Alltags von Kindern, pädagogisch betreute Spielangebote an Bedeutung zunehmen werden, da Kinder immer Räume und Möglichkeiten zum kreativen Gestalten, zu Musik und Bewegung, zu kulturellen Aktivitäten und eben zu Spaß- und Spielaktionen im Sinne einer ganzheitlichen Bildung haben müssen.



Der Erhalt des bestehenden Angebots hat Priorität. Für Großveranstaltungen wie die „Stadt der Kinder“ müssen zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten aufgetan werden.

Spielmobilarbeit erfüllt in einer dicht besiedelten Metropole wie Nürnberg einen wichtigen Beitrag zum Niveau des Lebensstandards im Allgemeinen und zur familienfreundlichen Stadt im Besonderen. Die Lebensqualität für Kinder und deren Familien, die sich auch in der sozialen Infrastruktur abbildet, ist ein wichtiger Standortfaktor für eine Großstadt geworden.

Die Nachfrage aus den Stadtteilen für das Sommerprogramm und aus den Kinderhorten und Schulen für das Winterprogramm übersteigt die Möglichkeiten von zwei Spielmobilteams. Langfristig sollte geprüft werden, ein drittes Spielmobilteam mit Fahrzeug und Spielmaterialausstattung einzurichten.

## 3. Unterstützende und begleitende Maßnahmen

### 3.1 Spielplatzbedarfsberechnung

Die zunehmende Verdichtung mit Wohn- und Mischbebauung, die Zunahme an Verkehrs- und Industrieflächen, der zunehmende stehende und fahrende Verkehr, und ein geringer Anteil an Grün- und Freiflächen, lassen die Freiräume der Kinder und Jugendlichen immer weiter schrumpfen. Von dieser Entwicklung sind vor allem die Menschen in den zentrumsnahen Gebieten betroffen. Als die Richtwertdiskussion des Spielplatzbedarfs von 2 m<sup>2</sup> bis 4 m<sup>2</sup> Spielplatzfläche pro Einwohner in den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts geführt worden ist, waren diese Faktoren von erheblich geringerer Auswirkung auf die Menschen als heute.

Um der allgemeinen Stadtentwicklung Rechnung zu tragen, haben sich im Jahr 2002 die zuständigen Nürnberger Dienststellen (Stadtplanungsamt, Gartenbauamt, Umweltamt und Jugendamt) auf eine Neuorientierung für die Flächenbedarfsrechnung verständigt. Seitdem wird für neue Bauleitplanungen ein Mindeststandard von 3,4 m<sup>2</sup> Spielfläche pro Einwohner angesetzt. Am 5. Juli 2007 hat der Jugendhilfeausschuss diesen Wert auch als verbindlichen städtebaulichen Standard beschlossen.

Darüber hinaus soll der Wert von 3,4 m<sup>2</sup> Spielplatzfläche pro Einwohner auch vom Nürnberger Stadtrat als verbindlicher städtebaulicher Standard für das gesamte Stadtgebiet vom Nürnberger Stadtrat festgesetzt werden. Der Beschluss dieses Richtwertes gibt den städtischen Verwaltungen ein Instrument an die Hand, mit dem sich auf einer gesicherten Basis planen und mit Bauinvestoren verhandeln lässt. Mit einem Beschluss setzt die Stadt Nürnberg erfolgreich einen Teil der selbst gesteckten Ziele einer nachhaltigen Jugend-, Familien-, Bildungs- und Sozialpolitik um.

Der städtebauliche Standard von 3,4 m<sup>2</sup> Spielfläche pro Einwohner auf Planungsbereichsebene soll grundsätzlich in allen Planungsbereichen langfristig angestrebt werden. Dabei sind folgende Planungsbereiche vorrangig zu behandeln:

- Planungsbereiche mit dem höchsten Spielflächendefizit
- Planungsbereiche mit einer hohen Einwohner- und Bebauungsdichte
- Planungsbereiche mit einem hohen Verkehrsflächenanteil
- Planungsbereiche mit geringen Anteilen an Grün- und Waldflächen

### **3.2 Verwendung der Planungs- und Qualitätskriterien**

Nachdem der Nürnberger Spielplatzbestand an Hand der Planungs- und Qualitätskriterien bewertet worden ist, sind diese Planungs- und Qualitätskriterien zukünftig bei allen Neubauten und Sanierungen verpflichtend anzuwenden. Es ist nicht allein damit genüge getan, dass ein Spielplatz neu gebaut oder saniert wird. Es reicht auch nicht, „schöne, große und teure“ Klettergeräte mit Rutschen aufzustellen. Vielmehr sind weitergehende Aspekte zu berücksichtigen und in die Planungen einzuarbeiten. Spielplatzplanung steht immer vor dem Hintergrund, eine kinder- und familienfreundliche Stadt zu gestalten.

Merkmale einer qualitativen Spielplatzplanung:

- Ein Spielplatz ist in Anlehnung an die DIN 18034 entsprechend seiner Funktion in ausreichender Größe zu bauen. Er ist wohnungsnah anzulegen und über sichere Fuß- und Radwege zu erreichen. Der Spielplatz ist ausreichend vor Immissionen aller Art zu schützen.
- Die gesamte Spielplatzanlage (Spielbereiche, Einfriedung, Begrünung etc.) ist in baulicher und ästhetischer Hinsicht nach modernen Erkenntnissen zu gestalten und zu pflegen.
- Im Vordergrund steht der Erlebniswert, die Attraktivität eines Spielplatzes, sein Gebrauchswert. Es ist immer eine hohe Erlebnisvielfalt anzustreben. Ein Spielplatz muss bedarfsorientiert und alltagstauglich gestaltet sein, er berücksichtigt geschlechtsspezifische und integrative Aspekte der Kinder und Jugendlichen, verfügt über naturnahe Spielbereiche und fördert sowohl die motorischen, als auch die sozialen Kompetenzen seiner Nutzerinnen und Nutzer.
- Kinder, Jugendliche, Begleit- und Aufsichtspersonen müssen sich auf dem Spielplatz wohlfühlen. Entsprechend wichtig ist der Aufenthaltscharakter eines Spielplatzes. Dazu gehören kommunikationsfördernde Sitzgelegenheiten, sonnige und schattige Bereiche, Nischen und Ecken zum verstecken und plaudern, aber auch eine übersichtliche Gestaltung der Kleinkinderbereiche, sowie Schutzmaßnahmen gegen Hunde,
- Es können wohl nur sehr selten alle Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen der unterschiedlichen Altersstufen berücksichtigt werden. Dennoch ist immer auf eine möglichst mehrschichtige und ausgewogene Gestaltung eines Spielplatzes zu ach-

ten. Dem wird mit unterschiedlichen Spielbereichen, Spielmaterialien und Spielabläufen Rechnung getragen.

Die Leitlinien für die Integration von Kindern mit Einschränkungen auf Spielplätzen sind Bestandteil der Planungs- und Qualitätskriterien und somit bei allen Sanierungen und Neubauten verpflichtend anzuwenden. Somit stehen den Planerinnen und Planern hilfreiche Instrumentarien zur Verfügung, die zu einer systematischen und qualitativen Verbesserung der Nürnberger Spielplätze beitragen.

Auch wenn es „den perfekten Spielplatz“ wahrscheinlich niemals geben wird, kann die Anwendung der Planungs- und Qualitätskriterien das Niveau der Nürnberger Spielplätze zukünftig deutlich verbessern und eine höhere Kundenzufriedenheit bei Kindern, Jugendlichen und Familien erzielen.

Auf der Basis der Bewertung der einzelnen Nürnberger Spielplätze wurde der qualitative Durchschnittswert des Spielplatzbestandes auf Planungsbereichsebene errechnet. Daraus lassen sich Maßnahmen einer notwendigen Qualitätsverbesserung ableiten. Planungsbereiche, die einen Durchschnittswert von 2,5 Punkten unterschreiten, haben einen deutlichen Bedarf an Sanierung oder Angebotsverbesserung. Kommt dann noch ein hoher Spielflächenfehlbestand und eine hohe Anzahl an Kindern und Jugendlichen in diesem Planungsbereich hinzu, sind Maßnahmen um so dringender notwendig.

In der folgenden Übersicht sind jene Planungsbereiche dargestellt, deren durchschnittliche Spielplatzqualität unter 2,5 Punkten liegt, die in der Rangliste mit dem höchsten Flächenfehlbedarf auf einem der ersten 20 Plätze liegen und in denen über 1.000 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre leben. Parallel zum Neubau in den Planungsbereichen mit dem höchsten Spielflächendefizit, sind Sanierungen und Angebotsverbesserungen verstärkt in diesen Planungsbereichen durchzuführen.

**Planungsbereiche mit geringer Spielplatzqualität (< 2,5 Punkte), hohem Spielflächenfehlbedarf (Rang 1 – 20, > 18.000 m<sup>2</sup>,) und hoher Anzahl an Kindern und Jugendlichen (> 1.000):**

Pb-Nr.	Planungsbereich	Rang Spielplatzqualität	Rang Spielflächenfehlbedarf	Anzahl Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre
24	Langwasser-Neuselsbrunn	1,97	18	1.136
34	Katzwang / Neukatzwang	2,17	20	1.180
13	Eberhardshof / Muggehhof / Doos	2,24	17	1.585
28	Gartenstadt / Falkenheim / Kettelersiedlung	2,40	14	1.860
39	Röthenbach	2,41	5	2.385
27	Langwasser-Südwest	2,41	16	1.141
36	Reichelsdorf / Reichelsdorfer Keller	2,46	14	1.606

(Einwohnerdaten: Amt für Stadtforschung und Statistik, 31.12.2006)

### 3.3 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gewährleisten

Die Kinderkommission vertritt die Interessen der Kinder in der Stadt und berät den Jugendhilfeausschuss in kinderpolitischen Fragen. Sie wurde mit Beschluss des Stadtrates im Jahr 1993 als Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses gegründet. Zur Ergründung der Interessen und Bedürfnisse der Kinder führt die Kinderkommission seit 1994 vor jeder Bürgerversammlung eine Kinderversammlung durch.

Die Schaffung positiver Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche kann nur unter Beteiligung dieser selbst verwirklicht werden. Deshalb wird in Nürnberg kein Neubau und keine Sanierung eines Spielplatzes ohne vorherige Nutzerbeteiligung durchgeführt.



Aus Gründen der Verbindlichkeit und einer faktischen Nachhaltigkeit der Umsetzung von Kinderrechten, der Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse ist sowohl der Erhalt, als auch eine Ausweitung der Nutzerbeteiligung von Kindern und Jugendlichen notwendig. In Anwendung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind Kinder und Jugendliche „entsprechend ihrem Entwicklungsstand, an allen sie betreffenden Entscheidungen“ (KJHG § 8, Abs.1), in adäquater Weise zu beteiligen. Das bezieht sich demzufolge auch auf alle stadt-

planerischen Prozesse in der Stadt. Mit dem Orientierungsrahmen für eine nachhaltige Jugend-, Familien-, Bildungs- und Sozialpolitik von 2006 hat die Stadt Nürnberg den Weg vorbereitet. Zur Umsetzung dieser erweiterten kinderpolitischen Maßnahme sind die damit verbundenen notwendigen personellen Ressourcen bereitzustellen.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat sich in der Vergangenheit sehr nachhaltig bewährt und soll auch zukünftige Praxis sein. Um dieses Prinzip als verbindlichen Standard auch weiterhin gewährleisten zu können, wird mit der Verabschiedung dieser Fortschreibung ein Beschlussvorschlag eingebracht werden, der dies zukünftig absichert. Dieser soll gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche bei Neubauten und Sanierungen von öffentlichen Spielplätzen und Spielhöfen an den Planungen beteiligt sind.

### 3.4 Private Spielplätze

Häufig sind Spielplätze in privaten Wohnanlagen - sofern überhaupt vorhanden - in einem sehr schlechten Zustand, zeitlich nur begrenzt nutzbar und/oder durch andere Nutzungen stark eingeschränkt. Dies führt dazu, dass diese Spielplätze für Kinder unattraktiv sind.

Diese aus Sicht der Jugendhilfe unbefriedigende Situation ist teilweise bedingt durch die mangelnde Bereitschaft mancher Bauträger und Eigentümer, der Spielplatzverpflichtung in einer qualitativ angemessenen Form nachzukommen. Die vom Landesgesetzgeber verankerte Verantwortlichkeit des Bauherrn (Art. 56 BayBO) ist zumindest nicht flächendeckend vorhanden und bedarf aus Sicht der Verwaltung des Jugendamtes einer Kontrolle und Überprüfung durch die örtliche Bauordnungsbehörde.

Im Rahmen der Bauüberwachung) **kann** die Bauordnungsbehörde „die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung von Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen“ (Art. 78 Abs. 1 Satz 1 BayBO 1997).

Unabhängig von dieser Rechtslage ist es der Nürnberger Bauordnungsbehörde leider nicht möglich, eine perfekte oder gar lückenlose oder evtl. regelmäßige Überwachung der Spielplätze allein aus personellen Gründen zu gewährleisten.

Auf Antrag der Kinderkommission hat sich der Jugendhilfeausschuss der Stadt Nürnberg am 5. Juli 2007 mit dieser Thematik befasst und folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kontrolle privater Spielplätze durch die Bauordnungsbehörde soll ab 2008 dauerhaft und regelmäßig erfolgen. Für diese Aufgabe sind bei den Haushaltsberatungen 2008 die erforderlichen personellen Ressourcen zu schaffen. Die Bauordnungsbehörde legt in Abstimmung mit der Verwaltung des Jugendamtes und dem Gartenbauamt die entsprechenden Stellenschaffungsanträge vor.

Die konkrete Aufgabenbeschreibung wird auf der Grundlage dieser Vorlage zwischen den genannten Dienststellen erstellt.

In der Übergangszeit führt die Bauordnungsbehörde in begründeten Einzelfällen die erforderlichen Kontrollen durch.“

### 3.5 Lärmfachliche Bewertung von Spiel -und Aktionsflächen für Jugendlichen

Auf die Problematik bei der Errichtung von Spiel -und Aktionsflächen für Jugendliche, sogenannte Jugendspielplätze wurde bereits in Teil A, Kap. 4, Das Recht auf Spielen, eingegangen.

Durch die Föderalismusreform haben nun die Länder die Möglichkeit, die bestehende Lärmgesetzgebung neu zu regeln. Auf Grund dieser Entwicklung wandte sich der 3. Bürgermeister der Stadt Nürnberg an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV).



Daraufhin fanden mehrere Gespräche beim StMUGV unter Beteiligung des Innen- und Sozialministeriums und Vertreter verschiedener bayerischer Großstädte statt. Die Stadt Nürnberg nahm an diesen Besprechungen teil. Das Ergebnis dieser Gespräche war, dass Jugendspielplätze nicht vollständig mit Sportanlagen vergleichbar sind. Zuschauer, Lautsprecheranlagen sowie An- und Abfahrtsverkehr können bei Jugendspielplätzen unberücksichtigt bleiben. Aus diesem Grund könnten die Mindestabstandswerte halbiert werden.

Auf Initiative des Gartenbauamtes verfasste der Arbeitskreis „Gartenbau im Bayerischen Städtetag“ eine an das StMUGV gerichtete Resolution, die eine weitere Reduzierung der Mindestabstände unter bestimmten Voraussetzungen (Einhaltung von bestimmten Spielfeldgrößen von Bolzplätzen und Streetballanlagen) forderte. Dem hat jedoch das Ministerium nicht entsprochen.

Auch der Bayerische Jugendring hat sich über den Landesjugendhilfeausschuss in dieser Angelegenheit an die Bayerische Staatsregierung gewandt, mit dem Antrag, Regelungen zu schaffen, nach denen Jugendspielplätze hinsichtlich der bau- und immissionsschutzrechtlichen Beurteilung Kinderspielplätzen gleichgestellt werden.

Auch diese Thematik hat am 5. Juli 2007 der Nürnberger Jugendhilfeausschuss behandelt und der Verwaltung folgende Aufträge erteilt:

- „eine Untersuchung über die Auslastung von Jugendspielplätzen im Vergleich zu Sportanlagen in Auftrag zu geben“  
und
- „weiterhin gemeinsam mit anderen Städten und Gremien (wie Städtetag, Bayerischer Jugendring, Kreisjugendring, Landesjugendamt) in dieser Thematik zusammen zu arbeiten und auf die Ministerien einzuwirken, um doch Änderungen der bestehenden Lärmgesetzgebung zu erreichen.“